

Gemeindewerke Nümbrecht GmbH
Schulstraße 4 51588 Nümbrecht

Liebe Kunden, wenn Sie Fragen haben, sind wir gerne persönlich für Sie da.

Besuchen Sie uns in der Schulstraße 4, hier helfen wir Ihnen bei allen Ihren Fragen rund um die Themen Strom, Wasser und Abwasser: zum Beispiel bei Hausbau, Umzug, An- oder Ummeldung.

Vormittags: Montag bis Freitag: 8:30 bis 12:00 Uhr

Nachmittags: Montag: 14:00 bis 17:00 Uhr

Dienstag bis Donnerstag 14:00 bis 16:00 Uhr

Sie können uns gerne auch anrufen, unsere Zentrale hat die Telefonnummer (02293) 9113-0.

Rumpfsatzung

über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und deren Benutzung der Gemeinde Nümbrecht

Aufgrund der §§ 7 und 9 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein Westfalen in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV NRW S 666) in der z.Zt. gültigen Fassung hat der Rat der Gemeinde Nümbrecht am 27.02.2008 folgende Satzung beschlossen:

§ 1 Allgemeines

Die Gemeinde Nümbrecht versorgt die Grundstücke ihres Gebietes mit Trink- und Betriebswasser durch die Gemeindewerke Nümbrecht GmbH.

§ 2 Grundstücksbegriff – Grundstückseigentümer

- (1) Grundstück im Sinne dieser Satzung ist unabhängig von der Eintragung im Liegenschaftskataster und im Grundbuch und ohne Rücksicht auf die Grundstücksbezeichnung jeder zusammenhängende Grundbesitz, der eine selbstständige wirtschaftliche Einheit bildet.
- (2) Die in dieser Satzung für Grundstückseigentümer erlassenen Vorschriften gelten auch für Erbbauberechtigte oder ähnlich zur Nutzung eines Grundstückes dinglich Berechtigte. Von mehreren dinglich Berechtigten ist jeder berechtigt und verpflichtet; sie haften als Gesamtschuldner.

§ 3 Anschluss- und Benutzungsrecht

- (1) Jeder Eigentümer eines im Gebiet der Gemeinde Nümbrecht liegenden Grundstückes ist berechtigt, den Anschluss seines Grundstückes an die Wasserversorgungsanlage und die Belieferung mit Trink- und Betriebswasser nach Maßgabe dieser Satzung zu verlangen.
- (2) Das Anschluss- und Benutzungsrecht erstreckt sich nur auf solche Grundstücke, die durch eine Versorgungsleitung erschlossen werden. Die Grundstückseigentümer können nicht verlangen, dass eine neue Versorgungsleitung hergestellt oder eine bestehende Versorgungsleitung geändert wird.
- (3) Der Anschluss eines Grundstückes an eine bestehende Versorgungsleitung kann versagt werden, wenn die Wasserversorgung wegen der Lage des Grundstückes oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Gründen erhebliche Schwierigkeiten bereitet oder besondere Maßnahmen erfordert.
- (4) Das Anschluss- und Benutzungsrecht besteht auch in den Fällen der Absätze 2 + 3 sofern der Grundstückseigentümer sich verpflichtet, die mit dem Bau und Betrieb der Leitung zusammenhängenden Mehrkosten zu übernehmen und auf Verlagen Sicherheit zu leisten.

§ 4 Anschlusszwang

Die Eigentümer von Grundstücken, auf denen Wasser verbraucht wird, sind verpflichtet, diese Grundstücke an die öffentliche Wasserversorgungsanlage anzuschließen, wenn sie an eine öffentliche Straße (Weg, Platz) mit einer betriebsfertigen Versorgungsleitung grenzen oder ihren unmittelbaren Zugang zu einer solchen Straße durch einen Privatweg haben. Befinden sich auf einem Grundstück mehrere Gebäude zum dauernden Aufenthalt von Menschen, so ist jedes Gebäude anzuschließen.

**§ 5 Befreiung vom Anschlusszwang**

Von der Verpflichtung zum Anschluss wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn der Anschluss ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann. Der Antrag auf Befreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde Nümbrecht einzureichen.

§ 6 Benutzungszwang

Auf Grundstücken, die an die öffentliche Wasserversorgungsanlage angeschlossen sind, ist der gesamte Wasserbedarf im Rahmen des Benutzungsrecht (§3) ausschließlich aus dieser Anlage zu decken (Benutzungszwang). Verpflichtet sind die Grundstückseigentümer und alle Benutzer der Grundstücke.

§ 7 Befreiung von Benutzungszwang

- (1) Von der Verpflichtung zur Benutzung wird der Grundstückseigentümer auf Antrag befreit, wenn die Benutzung ihm aus besonderen Gründen auch unter Berücksichtigung der Erfordernisse des Gemeinwohls nicht zugemutet werden kann.
- (2) Die Gemeinde räumt dem Grundstückseigentümer darüber hinaus im Rahmen des ihr wirtschaftlich Zumutbaren auf Antrag die Möglichkeit ein, den Bezug auf einen von ihm gewünschten Verbrauchszweck oder auf einen Teilbedarf zu beschränken.
- (3) Der Antrag auf Befreiung oder Teilbefreiung ist unter Angabe der Gründe schriftlich bei der Gemeinde Nümbrecht einzureichen.
- (4) Der Grundstückseigentümer hat der Gemeinde Nümbrecht vor Errichtung einer Eigengewinnungsanlage Mitteilung zu machen. Er hat durch geeignete Maßnahmen sicherzustellen, dass von seiner Eigenanlage keine Rückwirkungen in das öffentliche Wasserversorgungsnetz möglich sind.

§ 8 Ordnungswidrigkeiten, Zwangsmittel

Ordnungswidrig im Sinne von §§ 7 und 9 der Gemeindeordnung für das Land NRW handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig einem Gebot oder Verbot dieser Satzung (§§ 4,6,7 Abs. 4) oder einer aufgrund dieser Satzung ergangenen vollziehbaren Anordnung zuwiderhandelt. Die Ordnungswidrigkeit kann mit einer Geldbuße bis zu eintausend Euro geahndet werden (§17 des Gesetzes über Ordnungswidrigkeiten in der Fassung der Bekanntmachung vom 19.02.1987 BGBl I S 602) zuletzt geändert durch Gesetz vom 07.08.2007 (BGBl I S 1786).

§ 9 AVBWasserV

Der Anschluss an das Versorgungsnetz und die Versorgung mit Wasser bestimmen sich im übrigen nach der Verordnung über Allgemeine Bedingungen für die Versorgung mit Wasser (AVBWasserV) vom 20. Juni 1980 (BGBl I S 684) und den "Ergänzenden Bedingungen zur AVBWasserV" der Gemeindewerke Nümbrecht GmbH in der jeweils gültigen Fassung.

§ 10 Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisher gültige Wasserversorgungssatzung einschließlich aller hierzu ergangenen Nachträge außer Kraft.

Hinweise

Die Rumpfsatzung über den Anschluss an die öffentliche Wasserversorgung und deren Benutzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht. Es wird darauf hingewiesen, dass eine Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein – Westfalen (GO NRW) beim Zustandekommen dieser Satzung nach Ablauf eines Jahres seit dieser Bekanntmachung nicht mehr geltend gemacht werden kann, es sei denn,

- a. eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b. diese Satzung ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c. der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d. der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Gemeinde vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Nümbrecht, den 27.02.2008
Hombach
Bürgermeister